



Existenzgründung im Nebenerwerb

vier4

Immer mehr Gründer machen sich im Nebenerwerb selbständig – das liegt im Trend, denn diese Form der Selbständigkeit bietet einige Vorteile:

- Sie können ohne besondere Kostenbelastung in Erfahrung bringen, ob Ihre Geschäftsidee marktfähig ist
- Sie können ohne großes Risiko wichtige Erfahrungen sammeln, sei es bei Kundengesprächen und Verhandlungen, in der Kalkulation, in der Abwicklung von Aufträgen usw.
- Sie können Kundenbeziehungen aufbauen
- Sie können zusätzliches Geld verdienen, und so Ihr Startkapital für den späteren Schritt in die hauptberufliche Selbständigkeit erhöhen

Diese Broschüre informiert über die ersten Schritte in die Selbständigkeit.
Sie haben Fragen? Nutzen Sie unser umfassendes und kostenfreies Beratungsangebot.

Inhalt

- 5 **Kapitel 1** | Gründungsformalitäten
- 9 **Kapitel 2** | So steht's im Handwerksrecht
- 15 **Kapitel 3** | Buchführung
- 17 **Kapitel 4** | Steuern
- 21 **Kapitel 5** | Private Versicherungen
- 25 **Kapitel 6** | Betriebliche Versicherungen
- 26 **Kapitel 7** | Beschäftigung von Teilzeitkräften
- 31 **Kapitel 8** | Kapitalbedarf
- 33 **Kapitel 9** | Finanzierung
- 34 **Kapitel 10** | Kalkulation und Preisfindung
- 36 **Kapitel 11** | Links für Existenzgründer

- 38 Stichwortverzeichnis
- 40 Impressum





Kapitel 1

Gründungsformalitäten

1.1 Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Gewerbeverzeichnis

Gewerbeverzeichnis

Wenn Sie einen Handwerksberuf selbständig ausüben wollen, müssen Sie mit dem entsprechenden Gewerk entweder in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen werden.

Den entsprechenden Antrag erhalten Sie bei Ihrer Handwerkskammer, alternativ können Sie den Antrag auch von der Kammer-Homepage herunterladen.

Fügen Sie dem Antrag eine Kopie Ihres Meisterprüfungszeugnisses oder einer vergleichbaren Qualifikation bei (dies ist zwingend notwendig bei den meisterpflichtigen Gewerken der Anlage A) und senden alles an Ihre zuständige Handwerkskammer. Ihre Handwerkskarte bzw. Ihren Gewerbeausweis erhalten Sie dann innerhalb von ca. vier Wochen. Für ein handwerksähnliches bzw. für ein zulassungsfreies Gewerbe ist die Meisterprüfung nicht erforderlich.

Informieren Sie sich bei der Handwerksrolle Ihrer Handwerkskammer über die Eintragungsmodalitäten und die damit verbundenen Kosten.

1.2 Anmeldung beim Gewerbeamt

Melden Sie Ihre Tätigkeit bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt oder Gemeinde an. Legen Sie Ihre Handwerkskarte vor.

Gewerbeamt

Eine Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung geht an das Finanzamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft, das Statistische Landesamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer. Die Kosten der Anmeldung sind regional unterschiedlich.

Nutzen Sie zur Anmeldung Ihres Betriebes das Starter-Center Ihrer Handwerkskammer. Dort erhalten Sie kompetente Unterstützung bei der Erledigung aller Gründungsformalitäten.

1.3 Finanzamt

Setzen Sie sich mit Ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung. Das Finanzamt schickt Ihnen einen Fragebogen und erteilt Ihnen eine Steuernummer. Die Finanzverwaltung fordert Sie auf, Ihren künftigen Jahresumsatz und -gewinn zu schätzen. Auf Grund dieser Schätzung werden die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festgesetzt.

Finanzamt

Ziehen Sie bei Bedarf einen Steuerberater hinzu.

1.4 Berufsgenossenschaft

Berufsgenossenschaft Melden Sie Ihren Betrieb spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) an. Bei der BG sind alle im Betrieb Beschäftigten, auch Aushilfskräfte, gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Bei der BG besteht eine Anmeldepflicht, auch wenn Sie keine Arbeitnehmer beschäftigen. Die Beiträge an die BG zahlt der Arbeitgeber allein. Die Höhe richtet sich nach der gezahlten Lohnsumme, der Gefahrenklasse des Betriebes und der Unfallhäufigkeit.

Ob Sie selbst als Unternehmer pflichtversichert sind oder nicht, hängt von der Satzung der zuständigen BG ab. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Versicherungspflicht und über die Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung.

1.5 Sozialkassen

Sind Sie im Baugewerbe tätig, müssen Sie die Sozialkasse des Baugewerbes benachrichtigen und am Sozialkassenverfahren teilnehmen.

Unter dem Dach von SOKA-BAU sind zwei Institutionen vereint: die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK). Aufgaben der ULAK sind die Sicherung von Urlaubsansprüchen und die Finanzierung der Berufsausbildung. Die ZVK schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung.

Prüfen Sie rechtzeitig, ob Ihre Tätigkeit dem Baugewerbe zugeordnet ist. Detaillierte Informationen erhalten Sie unter www.soka-bau.de im Bereich „Arbeitgeber“.

1.6 Genehmigung des Arbeitgebers

Genehmigung des Arbeitgebers Was steht in Ihrem Arbeitsvertrag? Häufig ist vereinbart, dass für eine nebenberufliche Tätigkeit das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich ist. Haben Sie keine Vereinbarung darüber getroffen oder keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, dann brauchen Sie keine ausdrückliche Genehmigung Ihres Arbeitgebers.

Selbst wenn keine Genehmigungspflicht besteht, sind Sie verpflichtet, den Arbeitgeber zu informieren. Generell gilt: Sie dürfen Ihrem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen und Ihre Arbeit bzw. Leistungsfähigkeit darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

1.7 Betriebsräume

Betriebsräume Ob Sie Ihre Tätigkeit in den von Ihnen vorgesehenen Räumen ausüben dürfen, hängt vom geltenden Bebauungsplan und der Arbeitsstättenverordnung ab. Insbesondere bei störenden Gewerbebetrieben, wie z.B. einer Schreinerei oder einem Metallbaubetrieb, gelten strenge Regelungen. Möglicherweise ist eine Nutzungsänderung für die Betriebsräume erforderlich. Weitere Informa-

tionen können Sie der Broschüre „Betriebsstättenplanung im Handwerk“ entnehmen oder beim zuständigen Bürgermeisteramt bzw. Bauamt in Erfahrung bringen.

1.8 Konzessionen

Einige Handwerksberufe wie Elektrotechniker und Installateur- und Heizungsbauer benötigen eine Konzession der zuständigen Energieversorgungsunternehmen oder der Stadtwerke.

Konzessionen

1.9 Starter-Center

Bei jeder Handwerkskammer in Baden-Württemberg gibt es ein Starter-Center. Dort können Sie alle Anmeldeformalitäten in einem Schritt erledigen. Im digitalen Formular-Center werden alle personen- und betriebsbezogenen Daten einmal erfasst. Die erforderlichen Formulare bzw. Meldungen werden für Sie erstellt.

Umfassender Service
im Starter-Center der
Handwerkskammer

Ihre Vorteile:

- Sie sparen Zeit.
- Sie übersehen keinen Schritt.
- Sie werden umfassend informiert.
- Sie sind über Gebühren, Beiträge und Fristen informiert.

Tipp: Nutzen Sie die professionelle Hilfe des Starter-Centers.



Kapitel 2

So steht's im Handwerksrecht

Die Handwerksordnung unterteilt in sogenannte zulassungspflichtige Handwerke einerseits sowie in zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerke andererseits.

Die zulassungspflichtigen Handwerke sind:

Augenoptiker
Bäcker
Boots- und Schiffbauer
Brunnenbauer
Büchsenmacher
Chirurgiemechaniker
Dachdecker
Elektromaschinenbauer
Elektrotechniker
Feinwerkmechaniker
Fleischer
Friseure
Gerüstbauer
Glasbläser und Glasapparatebauer
Glaser
Hörgeräteakustiker
Informationstechniker
Installateur- und Heizungsbauer
Kälteanlagenbauer
Karosserie- und Fahrzeugbauer
Klempner
Konditoren
Kraftfahrzeugtechniker
Landmaschinenmechaniker
Maler und Lackierer
Maurer und Betonbauer
Metallbauer
Ofen- und Luftheizungsbauer
Orthopädienschuhmacher
Orthopädietechniker
Schornsteinfeger
Seiler
Steinmetzen und Steinbildhauer
Straßenbauer

Zulassungspflichtige
Handwerke

Stuckateure
Tischler
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Zahntechniker
Zimmerer
Zweiradmechaniker

Zulassungs-
voraussetzungen

Ein zulassungspflichtiges Handwerk dürfen Sie dann ausüben, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

2.1 Sie haben selbst die Meisterprüfung in dem Beruf abgelegt, den Sie ausüben wollen oder eine vergleichbare Qualifikation.

Meisterprüfung
oder vergleichbare
Qualifikation

Sie sind Meister oder haben eine der Meisterprüfung vergleichbare Qualifikation? Ingenieure, staatlich geprüfte Techniker und Industriemeister können mit dem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, das dem Studien- oder dem Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Ein Praxisnachweis ist nicht mehr erforderlich.

2.2 Sie sind ein sogenannter qualifizierter Geselle.

Qualifizierter
Geselle

Dazu zählen Sie, wenn Sie nach bestandener Gesellenprüfung eine Tätigkeit von mindestens sechs Jahren, davon vier Jahre in leitender Stellung, nachweisen können. Diese Gesellenregelung gilt allerdings nicht für das Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- und Zahntechnikerhandwerk.

Leitend heißt, dass Sie während der geforderten vier Jahre eigene Entscheidungsbefugnisse im Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil hatten. Wichtig ist auch, dass diese leitende Tätigkeit mit betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Aufgaben verbunden war. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie sich in diesem Bereich eventuell noch qualifizieren.

2.3 Sie haben einen ausländischen Berufsabschluss.

Ausländische
Berufsabschlüsse

Die Handwerkskammern sind für die Anerkennungen aller im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen zuständig, soweit es sich dabei um handwerkliche und handwerksähnliche Gewerbe nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) handelt.

Antragsverfahren zur Gleichstellung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen können aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen gestellt werden. Im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens werden unter anderem die Ausbildungsinhalte und die Ausbildungszeit mit einer deutschen Referenzausbildung verglichen. Sie erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Gleichstellungsverfahrens.

2.4 Sie benötigen eine Ausnahmegewilligung für die Eintragung.

Ausnahme-
bewilligung

Den Antrag und weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer.

2.5 Sie beschäftigen einen Betriebsleiter.

Diese Person muss eine der oben genannten Qualifikationen besitzen.

Betriebsleiter
beschäftigen

2.6 Sie gründen eine Personengesellschaft.

Wollen Sie sich an einem Betrieb beteiligen oder zusammen mit einem Partner selbstständig machen, so werden die Voraussetzungen erfüllt, wenn einer der Partner die Qualifikation besitzt oder wenn Sie einen Betriebsleiter beschäftigen. Geeignete Personengesellschaften sind vor allem die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Offene Handelsgesellschaft (OHG).

Partnerschaft

2.7 Sie gründen eine Kapitalgesellschaft.

Falls Sie die Rechtsform der juristischen Person (GmbH, Unternehmergesellschaft UG haftungsbeschränkt) wählen, müssen Sie der Handwerkskammer einen Betriebsleiter benennen, der für die technische und fachliche Leitung des Betriebes verantwortlich ist. Diese Person muss eine der oben genannten Qualifikationen erfüllen.

Kapitalgesellschaft

Tipp:

Wenn Sie aus handwerksrechtlichen und anderen Gründen eine Personen- oder Kapitalgesellschaft gründen wollen, dann prüfen Sie sorgfältig, ob sich der damit verbundene Aufwand für die nebenberufliche Selbständigkeit lohnt.

Die zulassungsfreien Berufe

Die Anlage B der Handwerksordnung ist geteilt. In Abschnitt 1 sind diejenigen Handwerke aufgeführt, bei denen der Meisterbrief nicht mehr die Voraussetzung für die Selbstständigkeit ist. Bei diesen Berufen bleibt der Meisterbrief weiterhin Gütesiegel und steht für Qualität und Vertrauen.

Zulassungsfreie
Berufe

Die in der Anlage B Abschnitt 1 verzeichneten zulassungsfreien Gewerke sind:

Behälter- und Apparatebauer (4.)
 Betonstein- und Terrazzohersteller (2.)
 Bogenmacher (48.)
 Böttcher (17.)
 Brauer und Mälzer (29.)
 Buchbinder (39.)
 Drucker (40.)
 Damen- und Herrenschneider (19.)
 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (15.)
 Edelsteinschleifer und -graveure (37.)
 Estrichleger (3.)
 Feinoptiker (35.)
 Flexografen (42.)

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (1.)
Fotografen (38.)
Galvaniseure (8.)
Gebäudereiniger (33.)
Geigenbauer (47.)
Glas- und Porzellanmaler (36.)
Glasveredler (34.)
Gold- und Silberschmiede (11.)
Graveure (6.)
Handzuginstrumentenmacher (46.)
Holzbildhauer (16.)
Holzblasinstrumentenmacher (50.)
Keramiker (43.)
Klavier- und Cembalobauer (45.)
Korbmacher/Flechtwerkgestalter (18.)
Kürschner (24.)
Metall- und Glockengießer (9.)
Metallbildner (7.)
Metallblasinstrumentenmacher (49.)
Modellbauer (14.)
Modisten (21.)
Müller (28.)
Orgel- und Harmoniumbauer (44.)
Parkettleger (12.)
Raumausstatter (27.)
Rolladen- und Sonnenschutztechniker (13.)
Sattler und Feintäschner (26.)
Schilder- und Lichtreklamehersteller (53.)
Schneidwerkzeugmechaniker (10.)
Schuhmacher (25.)
Segelmacher (23.)
Siebdrucker (41.)
Textilgestalter
Textilreiniger (31.)
Uhrmacher (5.)
Vergolder (52.)
Wachszieher (32.)
Weinküfer (30.)
Zupfinstrumentenmacher (51.)

Handwerksähnliche Gewerbe

Handwerksähnliche Gewerbe

Die handwerksähnlichen Gewerbe sind in Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung enthalten. Auch hier ist kein Qualifikationsnachweis für die Ausübung erforderlich.

Die in Anlage B Abschnitt 2 verzeichneten Gewerke sind:

Änderungsschneider (37.)
 Appreteure, Dekateure (44.)
 Asphaltierer (ohne Straßenbau) (4.)
 Ausführung einfacher Schuhreparaturen (39.)
 Bautrocknungsgewerbe (2.)
 Bestattungsgewerbe (50.)
 Betonbohrer und –schneider (8.)
 Bodenleger (3.)
 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung (26.)
 Bürsten- und Pinselmacher (25.)
 Daubenhauer (19.)
 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration) (27.)
 Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale) (24.)
 Eisenflechter (1.)
 Fahrzeugverwerter (14.)
 Fleckteppichhersteller (28.)
 Fleischzerleger, Ausbeiner (43.)
 Fuger (im Hochbau) (5.)
 Gerber (40.)
 Getränkeleitungsreiniger (47.)
 Handschuhmacher (38.)
 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung (10.)
 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) (6.)
 Holzblockmacher (18.)
 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung) (20.)
 Holzreifenmacher (22.)
 Holzschindelmacher (23.)
 Holzschuhmacher (17.)
 Innerei-Fleischer (Kuttler) (41.)
 Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten) (16.)
 Klavierstimmer (52.)
 Kosmetiker (48.)
 Kunststopfer (36.)
 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung) (51.)
 Maskenbildner (49.)
 Metallsägen-Schärfer (12.)
 Metallschleifer und Metallpolierer (11.)
 Muldenhauer (21.)
 Plisseebrenner (31.)
 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau) (7.)
 Requisiteure (54.)
 Rohr- und Kanalreiniger (15.)
 Schirmmacher (55.)
 Schlagzeugmacher (57.)
 Schnellreiniger (45.)
 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör) (42.)

Steindrucker (56.)
Stoffmaler (33.)
Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren) (13.)
Teppichreiniger (46.)
Textil-Handdrucker (35.)
Theater- und Ausstattungsmaler (9.)
Theaterkostümnäher (30.)
Theaterplastiker (53.)

Ihre Existenzgründung muss in jedem Fall mit dem Handwerksrecht in Einklang stehen. Wenn Sie Fragen haben, dann wenden Sie sich an Ihre Handwerkskammer.



Kapitel 3

Buchführung

Für den Kleinbetrieb genügt eine einfache Buchführung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung), wenn Sie folgende Grenzen nicht überschreiten:

Buchführungspflicht

- Jahresumsatz: 500.000 Euro oder
- Jahresgewinn: 50.000 Euro

Der Gewinn wird dadurch ermittelt, dass die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Dazu müssen Sie die Belege der Einnahmen und Ausgaben zeitlich geordnet erfassen und ablegen. Außerdem müssen Sie ein Kassenbuch führen. Für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist vom Finanzamt ein spezielles Formular vorgeschrieben. Die einfache Buchführung gilt nicht für Kapitalgesellschaften.

Die Abschreibungen

Die Anschaffungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter können Sie nicht insgesamt und sofort als Betriebsausgaben absetzen. Lediglich die anteiligen jährlichen Abschreibungsbeträge mindern den Gewinn. Die Abschreibungsbeträge werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die vom Bundesfinanzministerium vorgegeben wird, festgelegt (www.bundesfinanzministerium.de).

Abschreibungen

Beispiel:

■ Anschaffungskosten einer Maschine:	10.000 Euro
■ Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer:	5 Jahre
<hr/>	
■ Abschreibung pro Jahr:	2.000 Euro

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind sofort absetzbar, wenn deren Anschaffungsbetrag netto weniger als 410,00 Euro betrug. Für Anschaffungen zwischen 150,00 Euro und 1.000,00 Euro ist ein Sammelposten zu bilden, der dann auf 5 Jahre abgeschrieben werden kann.

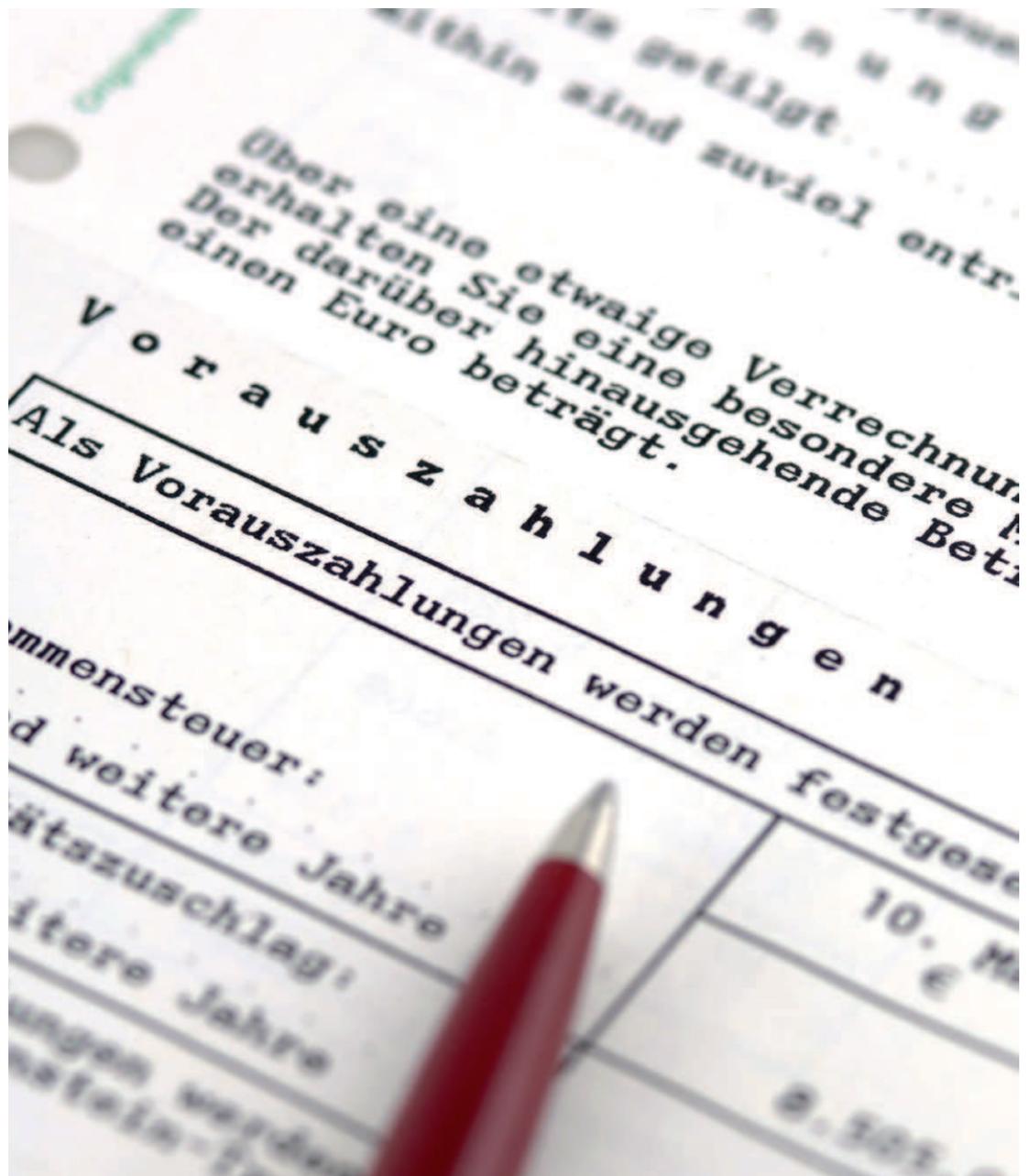
GWG

Führen Sie eine **Inventarliste** für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter.

Welche Aufzeichnungen müssen Sie führen?

Aufzeichnungen

- **Kasse:** Die baren Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben), die den Betrieb betreffen, müssen täglich vollständig in ein Kassenbuch eingetragen werden. Der Bestand, der sich aus dem Kassenbuch ergibt, muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.
- **Wareneingang:** Alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch die Roh- und Hilfsstoffe erfassen Sie über das Wareneingangskonto.
- **Umsatzsteuer:** Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, alle vereinnahmten bzw. vereinbarten Entgelte für Warenverkäufe oder Dienstleistungen, getrennt nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen, aufzuzeichnen.



Kapitel 4

Steuern

4.1 Einkommensteuer

Künftig versteuern Sie nicht nur Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern auch die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Deshalb müssen Sie eine **Einkommensteuererklärung bis 31. Mai** des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres abgeben.

Einkommensteuer

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn) haben Sie durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Die Steuererklärung muss elektronisch beim Finanzamt abgegeben werden. Informationen hierzu erhalten Sie unter www.elster.de oder bei Ihrem Steuerberater.

Das Finanzamt berechnet Ihre Steuerschuld und setzt sie im Steuerbescheid fest. Beachten Sie, dass sich in Folge der Steuerprogression durch Ihre zusätzlichen Einkünfte auch Ihr durchschnittlicher Steuersatz erhöhen kann.

Für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb müssen Sie **vierteljährlich Steuervorauszahlungen** leisten. Die Vorauszahlungen werden auf Ihre spätere Steuerschuld angerechnet.

Vorauszahlungen

4.2 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer wird erst dann fällig, wenn der Gewerbeertrag (er entspricht in etwa dem Gewinn) mehr als 24.500 Euro pro Jahr beträgt (Freibetrag für Einzel- und Personengesellschaften, Stand 2014).

4.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer erfasst alle von Ihnen getätigten Lieferungen und sonstigen Leistungen, ganz gleich, ob diese an Endverbraucher oder andere Unternehmen erfolgen.

Umsatzsteuer

Soll-Besteuerung:

Die Steuer wird fällig, wenn die Leistung erbracht ist. Sie können die Vorsteuer mit Ihrer vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen. Unter Vorsteuer ist die Umsatzsteuer zu verstehen, die Sie für gekaufte Maschinen und Geräte sowie für die erhaltenen Waren und Dienstleistungen bezahlt haben.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- Die Rechnung muss den formalen Voraussetzungen genügen (Angabe des Nettoentgelts, gesonderter Ausweis des Steuerbetrages, Name und Anschrift des leistenden und empfangenden Unternehmens, Art und Menge der Lieferung und Datum, laufende Rechnungsnummer, Angabe der Steuernummer des leistenden Unternehmens).

- Bei Rechnungen nicht über 150 Euro genügt es, wenn lediglich der Steuersatz in Prozent angegeben wird („Bagatellrechnung“).
- Es muss sich um betriebliche Vorgänge handeln.

Ist-Besteuerung:

Übersteigt ihr geplanter Jahresumsatz 500.000 Euro nicht, können Sie die sogenannte Ist-Besteuerung wählen. Dabei entsteht die Umsatzsteuerschuld erst dann, wenn Sie die Zahlungen erhalten haben. Dies ist vorteilhaft für Ihre Liquidität. Liegt Ihr Umsatz über 500.000 Euro, dann entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt wurden.

Umsatzsteuererklärung:

Umsatzsteuer- erklärung

Die Umsatzsteuer ist eine Jahressteuer. Bis zum 31. Mai des Folgejahres müssen Sie die Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Unabhängig davon sind Voranmeldungs- und Vorauszahlungsfristen einzuhalten.

Wenn die Steuerschuld des vorangegangenen Jahres nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat, müssen Sie lediglich die Jahressteuererklärung abgeben. Betrug die Jahressteuerschuld im Vorjahr nicht mehr als 7.500 Euro, müssen Sie vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Bei einer Steuerschuld über 7.500 Euro ist der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum.

Neu gegründete Unternehmen müssen im ersten Geschäftsjahr eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben.

Tipp:

Ausführliche und aktuelle Informationen zu den Themen Umsatzsteuer und Rechnungstellung erhalten Sie unter www.zdh.de/Rechnungsstellung.

§ 13b UStG

Bitte achten Sie auch auf Sonderregelungen bei der Umsatzsteuer. Zum Beispiel kann sich die Steuerschuldnerschaft der Umsatzsteuer (Stichwort § 13b Abs. 5 UStG) umkehren. Wenn Sie Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen für einen anderen Unternehmer erbringen, muss dieser die Umsatzsteuer für Sie abführen. Informieren Sie sich gegebenenfalls über die dann geltenden Vorschriften zur Rechnungsstellung und die vom Leistungsempfänger vorzulegenden Nachweise.

Kleinunternehmer

Sonderregelung für Kleinunternehmer (§19 Abs. 1 UStG):

Unternehmer, deren Umsatz (Bruttowert)

- im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstieg und
- im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro beträgt sowie
- neu gegründete Betriebe, deren Umsatz im ersten Kalenderjahr 17.500 Euro nicht übersteigt (Achtung: die monatlichen Umsätze werden aufs Kalenderjahr „hochgerechnet“),

können von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen. Die Angaben hierzu machen Sie im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

Somit entfällt auch die Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen. Allerdings sind Sie dann auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die völlige Freistellung von der Umsatzsteuer bringt nur dann Vorteile, wenn Sie keine nennenswerten Investitionen tätigen müssen, wenn Sie nur einen geringen Materialeinsatz haben und Sie Ihre Leistungen an Privatkunden erbringen.

Bauabzugsteuer (§ 48 EStG)

Nach dem Einkommenssteuergesetz muss derjenige, der als Unternehmer eine Bauleistung in Auftrag gibt, pauschal 15 Prozent des Rechnungsbetrages an das Finanzamt überweisen.

Bauabzugsteuer

Beispiel:

Sie – als Unternehmer – führen Renovierungsarbeiten bei einem Unternehmen oder bei einem öffentlichen Auftraggeber durch und stellen ihm dafür 50.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) in Rechnung. Der Kunde zahlt 7.500 Euro (15 Prozent) an das Finanzamt, Sie – als Unternehmer – erhalten lediglich 42.500 Euro.

Dies gilt auch, wenn Sie eine Wohnung renovieren und Ihr Auftraggeber Bauträger ist. Zu den steuerpflichtigen Bauleistungen zählen neben dem Bau eines Hauses beispielsweise auch Parkettverlegung, Fenstereinbau, Maler- und Gipserarbeiten und das Fassadenreinigen.

Bagatellgrenzen

Der Abzug entfällt, wenn der Rechnungsbetrag weniger als 15.000 Euro beträgt.

Freistellungsbescheinigung

Werden diese Bagatellgrenzen überschritten, hat der Unternehmer die Möglichkeit, durch Vorlage einer Freistellungsbescheinigung den Abzug zu vermeiden. In diesen Fällen überweisen ihm die Kunden die volle Rechnungssumme. Die Freistellungsbescheinigung erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Tipp:

Kopieren Sie den Text der Freistellungsbescheinigung auf die Rückseite Ihres Rechnungsformulars und geben Sie es so mit der Rechnung Ihren Kunden. Das ist formal in Ordnung und spart Ihnen Papier, Porto und Bearbeitungsaufwand.

Mehr Informationen erhalten Sie auf: www.bundesfinanzministerium.de.



Kapitel 5

Private Versicherungen

5.1 Krankenversicherung

Existenzgründer, die sich im Nebenerwerb selbständig machen, sind meistens parallel dazu noch abhängig beschäftigt. Damit sind Sie weiterhin über Ihren Arbeitgeber krankenversichert. Für Ihre Einkünfte aus der nebenberuflichen Selbständigkeit müssen Sie keine zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abführen. Entscheidend ist, dass der Umfang der Haupttätigkeit den der Nebentätigkeit wirtschaftlich überwiegt und Sie maximal 18 Stunden wöchentlich selbständig tätig sind. Wenn Sie über diese Grenze kommen oder mit Ihrem Nebenerwerbsbetrieb einen höheren Gewinn erwirtschaften als mit Ihren Einkünften aus Arbeitnehmertätigkeit, ändert sich Ihr Status. Die Krankenkasse geht dann von einer Selbständigkeit im Hauptberuf aus.

Krankenversicherung

Als hauptberuflich Selbständiger besteht für Sie Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Sie entscheiden dabei selbst, ob Sie sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung absichern. Waren Sie vor der Betriebsgründung gesetzlich versichert, können Sie sich auf Antrag dort freiwillig weiterversichern. Der Beitrag richtet sich nach einem festgelegten Beitragssatz vom Monatseinkommen.

Sie können sich auch bei einer privaten Krankenversicherung absichern. Hier sind die Prämien einkommensunabhängig und werden nach Leistungsrisiko, Eintrittsalter und Geschlecht festgelegt.

Ist bei der Betriebsgründung nicht absehbar, ob die Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit (Lohn oder Gehalt) höher sind als die Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit (Gewinn), sollten Sie Ihren Versicherungsstatus durch den Beratungsdienst der für Sie zuständigen Krankenkasse klären lassen. Die Prüfer legen in Zweifelsfällen verbindlich fest, ob Sie hauptberuflich selbständig (und damit ein freiwillig Versicherter) sind oder ob Sie in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.

Wenn Sie bisher über Ihren (Ehe-) Partner familienversichert sind und dies auch bleiben wollen, müssen Sie strikte Gewinn Grenzen beachten. Wenn Ihr Gesamteinkommen regelmäßig 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (2015: 2835 Euro) überschreitet (2015: 405 Euro/Monat), können Sie nicht mehr beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Sie müssen sich dann selbst krankenversichern.

Familienversicherung

Wenn Sie einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen (gilt nicht bei sog. geringfügig Beschäftigten), werden Sie übrigens immer als hauptberuflich selbständig eingestuft.

Informieren Sie sich vorab und lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse beraten.

5.2 Pflegeversicherung

Pflegeversicherung Wenn Sie mit Ihrer selbständigen Tätigkeit krankenversicherungspflichtig sind, besteht auch für die Pflegeversicherung Versicherungspflicht. Sie muss grundsätzlich bei derjenigen Kasse bzw. Gesellschaft abgeschlossen werden, bei der auch die Krankenversicherung besteht.

5.3 Rentenversicherung

Rentenversicherung Ihre Einkünfte aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit sind rentenversicherungspflichtig, wenn Sie

- in der Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung eingetragen sind,
- und Ihre monatlichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit 450 € übersteigen (sog. Geringfügigkeitsgrenze).

Dies bedeutet, dass Sie aus den Einkünften Ihrer Nebenerwerbstätigkeit Beiträge an die Rentenversicherung abführen müssen.

Dabei werden die Beiträge mit einem festen Prozentsatz vom Gesamteinkommen (Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit plus Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) erhoben. Beträgt das Gesamteinkommen mehr als die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, dann sind die darüber liegenden Einkünfte nicht mehr rentenversicherungspflichtig.

Die Deutsche Rentenversicherung verlangt jährlich einen Nachweis (durch Einkommensteuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters) über die geringfügig selbständige Tätigkeit.

Die Versicherungspflicht für Handwerker endet auf Antrag, wenn Sie für 216 Monate Pflichtbeiträge bezahlt haben.

Einkünfte aus nebenberuflich selbständiger Tätigkeit sind nicht rentenversicherungspflichtig, wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 der Handwerksordnung) oder ein handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 der Handwerksordnung) ausüben.

5.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Jeder Unternehmer ist gesetzlich verpflichtet sein Unternehmen binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Die Anmeldung ist unabhängig davon, in welchem Umfang (haupt- oder nebenberuflich) das Unternehmen betrieben wird. Ebenfalls unerheblich für die Anmeldung ist, ob Personal beschäftigt wird oder nicht.

Als Unternehmer sind Sie allerdings nur dann gegen Berufsunfälle pflichtversichert, wenn die Satzung der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft dies ausdrücklich vorsieht.

Wenn es für Sie keine Versicherungspflicht gibt, können Sie sich bei der Berufsgenossenschaft freiwillig versichern oder das Unfallrisiko auch über eine private Gesellschaft absichern. Wichtig: Sobald Sie Mitarbeiter beschäftigen, sind diese in der Berufsgenossenschaft pflichtversichert.

Tipp:

Erkundigen Sie sich über die kostenlose Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter Telefon 0800 - 6050404, welcher Berufsgenossenschaft Ihr Betrieb angehört und ob Sie persönlich zur Mitgliedschaft verpflichtet sind. Weitere Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie auch auf der Internetseite www.dguv.de

5.5 Sonstige Versicherungen

Überlegen Sie sich, ob Sie die erhöhten Risiken aus Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit durch einen zusätzlichen privaten Versicherungsschutz absichern möchten:

- Unfall
- Tod
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Sonstige
Versicherungen

Tipp:

Informieren Sie sich bei Ihrer Handwerkskammer über die Vorteile des Versorgungswerks des Handwerks. Dort erhalten Sie auch Hilfe bei einer qualifizierten Risikoanalyse.

Versorgungswerk
des Handwerks



Kapitel 6

Betriebliche Versicherungen

Auch mit einem Nebenerwerbsbetrieb gehen Sie Risiken ein. Sie können sich nicht gegen alles absichern, eine existenzbedrohliche Gefährdung müssen Sie aber auf jeden Fall ausschließen. Welche Risikovorsorge für Sie geeignet ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa der Branche, der Betriebsgröße, dem Standort, usw. Die wichtigsten betrieblichen Versicherungen im Nebenerwerb sind:

6.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Trotz aller Sorgfalt können Sie oder Ihre Arbeitnehmer bei der betrieblichen Tätigkeit anderen Personen Schaden zufügen, für den Sie als Unternehmer haften. Zur Absicherung solcher Ansprüche brauchen Sie dringend eine Betriebs-Haftpflichtversicherung. Diese deckt aber nur die Grundrisiken ab. Mehr Sicherheit erhalten sie durch eine Erweiterung der Betriebshaftpflicht um Bearbeitungsschäden, Folgeschäden, Allmählichkeitsschäden und Arbeiten auf fremdem Grund und Boden.

Betriebshaftpflicht-
versicherung

Ein besonderes Risiko stellt die Produkthaftung dar. Davon sind auch Handwerksbetriebe betroffen. Achten Sie darauf, dass dieses Risiko im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung ausreichend mitversichert ist.

6.2 Geschäftsinhaltsversicherung

Mit dieser Versicherung schützen Sie sich vor Schäden aus dem Verlust des beweglichen Anlagevermögens durch

Geschäftsinhalts-
versicherung

- Feuer
- Einbruch und Diebstahl
- Leitungswasserschäden
- Sturm- und Hagelschäden

Die Geschäftsinhaltsversicherung ist besonders wichtig, wenn Ihr Betrieb gegen die oben aufgezählten Risiken besonders anfällig ist und/oder wenn Sie wertvolle Anlagegüter besitzen, wertvolle Produkte/Materialien verarbeiten oder lagern.

6.3 Weitere betriebliche Versicherungen

Möglicherweise können folgende Versicherungen für Sie wichtig sein:

- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung (evtl. mit Betriebshaftpflicht kombinierbar)
- Rechtsschutzversicherung

Kapitel 7

Beschäftigung von Teilzeitkräften

7.1 In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn Beschäftigte

Aushilfskräfte Bei der Beschäftigung von Teilzeitkräften und Aushilfen müssen bestimmte Kriterien und Richtlinien berücksichtigt werden (siehe Mini-Jobs, Midi-Jobs, kurzfristig Beschäftigte, Mindestlohn). Für die Lohnsteuer und Sozialversicherung gelten unterschiedliche Grenzwerte.

Außerdem wird unterschieden zwischen

- regelmäßig geringfügig entlohnten Beschäftigten und
- kurzfristigen Beschäftigten.

Es gibt drei Varianten der regelmäßig geringfügigen Beschäftigung (Grenzwerte):

- Geringfügige Beschäftigung bis 450 Euro (Minijob).
- Niedriglohnsektor von 450,01 Euro bis 850 Euro (Midijob, „Gleitzone-Regelung“).
- Beschäftigung im Privathaushalt bis 450 Euro.

Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Arbeitsverhältnisse:

- Es muss ein ernsthaft gewolltes und wirklich durchgeführtes Arbeitsverhältnis sein (am besten mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen).
- Das Entgelt wird tatsächlich ausgezahlt und zwar auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers.
- Eine Beschäftigung in geringem Umfang setzt voraus, dass die genannten Grenzwerte nicht überschritten werden:

Geringfügig entlohnte Beschäftigte (450-Euro-Jobs)

Geringfügig Beschäftigte Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor:

- wenn das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung die Grenze von 450 Euro monatlich nicht übersteigt.
- wenn das Arbeitsentgelt nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird. Dabei gilt als „gelegentlich“ ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres.

Mini-Jobs

Es existiert keine gesetzliche Einschränkung der Stundenzahl. Zu beachten ist jedoch die maximale Arbeitszeit, die sich aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen und dem gesetzlichen Mindestlohn ergeben kann.

Wichtig:

Mehrere geringfügige Beschäftigungen pro Person werden zusammengerechnet und dürfen 450 Euro monatlich nicht übersteigen. Einmalzahlungen, wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, müssen bei den Entgeltgrenzen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Eine Aushilfskraft ohne sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung kann mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nachgehen. Dabei dürfen die genannten Grenzwerte in der Summe nicht überschritten werden.

Regelmäßiges Arbeitsentgelt	430 Euro x 12 = 5.100 Euro
Urlaubsgeld	100 Euro
Weihnachtsgeld	200 Euro
<hr/>	
Jahresentgelt	5.400 Euro

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt beträgt 455 Euro (5.400 Euro : 12 = 455 Euro). Somit ist die Beschäftigung nicht mehr geringfügig. Eine Zusammenrechnung verschiedener Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nicht, wenn die geringfügige Beschäftigung kurzfristig ist.

Arbeitnehmer

Seit 01.01.2013 gilt: Es besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitgeber führt den Arbeitnehmeranteil von 3,7 % (Stand: 2015) zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale ab. Für den Arbeitnehmeranteil existiert eine Mindestbemessungsgrundlage für den Rentenbeitrag in Höhe von 175 Euro. Das heißt, auch bei niedrigeren Minijob-Verdiensten liegt der Arbeitnehmerbeitrag bei mind. 6,48 Euro. Der Minijobber kann sich mit einem schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (Formular unter www.minijob-zentrale.de). Diesen Antrag muss der Arbeitgeber mit dem Eingangsdatum versehen und mit den Entgeltunterlagen aufheben. Erhält der Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach der ersten Monatsmeldung keinen Widerspruch von der Minijob-Zentrale, ist der Arbeitnehmer rückwirkend ab diesem Monat für den Minijob von der Rentenversicherungspflicht befreit. Arbeitnehmer haben grundsätzlich keine Abgaben zu entrichten.

Rentenversicherung
Arbeitnehmer

Das Einkommen ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Arbeitnehmer können jedoch freiwillig Rentenversicherungsbeiträge bezahlen. Zur Aufstockung ihrer Rentenversicherung können Arbeitnehmer 7,5 % Rentenversicherungsbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlen.

Arbeitgeber

Sie als Arbeitgeber haben für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Pauschalabgabe von max. 31,09 % (zzgl. Unfallversicherungsbeitrag) des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale abzuführen (Stand: 2015). Darin enthalten sind 15 % Renten-, 13 % Krankenversicherungsbeitrag (entfällt, wenn der Minijobber privat versichert ist) und 2 % Pauschalsteuer. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Pauschalsteuer im Innenverhältnis vom geringfügig Beschäftigten getragen wird. Hinzu kommen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung: Die Entgelte der Minijobber sind im Lohnnachweis gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzuführen. Die Umlage U1 für Aufwendungen bei Krankheit fällt bei Betrieben mit nicht mehr als 30 Mitarbeitern an und beträgt bei Minijobs 0,7 % des Arbeitsentgelts. Darüber hinaus wird die Umlage U2 zum Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft erhoben (0,24 %) und eine Insolvenzgeldumlage (0,15 %) (Stand 2015).

Rentenversicherung
Pauschalbetrag
Arbeitgeber

Wichtig:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird nicht mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und bleibt damit versicherungsfrei.

Übt eine Person allerdings neben seiner Hauptbeschäftigung noch mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, bleibt nur die zeitlich erste Nebenbeschäftigung versicherungsfrei. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und somit versicherungspflichtig.

Besteuerung
Mini-Jobs

Die Besteuerung von Mini-Jobs

Die geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Bei der Besteuerung kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:

Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber.

- Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten für die auch pauschale Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten und einen einheitlichen, pauschalen Steuersatz von 2 % erheben.
- Alternativ zur pauschalen Besteuerung in Höhe von 2 % kann die Besteuerung nach den Lohnsteuermerkmalen erfolgen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

7.2 Kurzfristige Beschäftigung

Insbesondere bei saisonalen Schwankungen oder als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung stellt die kurzfristige Beschäftigung eine attraktive Möglichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar. Sie kann vom Arbeitnehmer zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einem 450-Euro-Minijob ausgeübt werden.

- Kurzfristige Beschäftigungen sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Allerdings müssen regulär Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Es fallen Abgaben für das U2-Verfahren (0,24 %) und die Insolvenzgeldumlage (0,15 %) an (Stand: 2015), bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen ist ebenfalls die Umlage U1 (0,7 %) zu zahlen.
- Kurzfristige Beschäftigungen sind steuerpflichtig. Es kann die individuelle Besteuerung gemäß den Lohnsteuermerkmalen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, erfolgen. Eine pauschale Besteuerung von 25 % ist möglich, wenn der Stundenlohn 12 Euro, der Tageslohn durchschnittlich 62 Euro sowie die Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht überschreiten.
- Eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung liegt ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Einkommens vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate (bei mind. 5 Tagen wöchentlich) oder 50 Arbeitstage (bei weniger als 5 Tagen wöchentlich: z. B. 5 Tage pro Monat in 10 Monaten) begrenzt ist.
- Die Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen, d. h., der Vertrag oder auch die stillschweigende Vereinbarung dürfen nicht auf mehr als 12 Monate ausgerichtet sein. Eine Befristung muss sachlich begründet sein.
- Beträgt das Arbeitsentgelt mehr als 450 € im Monat, darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer durch das Einkommen maßgeblich seinen Lebensunterhalt bestreitet. Berufsmäßigkeit liegt i. d. R. nicht bei Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, bei Schülern/Studenten

oder Ruheständlern vor. Die Ausübung ist z. B. immer berufsmäßig bei Personen, die beschäftigungslos und bei der Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind oder während ruhen-der Arbeitsverhältnisse (z. B. Elternzeit).

7.3 Midi-Jobs (850-Euro-Jobs)

Für Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 850 Euro im Monat existiert eine Gleitzone. Die Regelungen zur Gleitzone finden unter anderem keine Anwendung auf Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

- Ab dem Arbeitsentgelt von 450,01 Euro setzt der volle Arbeitgeberanteil von zurzeit knapp 20 % des Bruttolohns zur Sozialversicherung nach den aktuellen Beitragssätzen der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Zusätzlich sind regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie abhängig von der Betriebsgröße die Umlage U1 zu entrichten.
- Für den Arbeitnehmer steigt der Anteil zur Sozialversicherung von gut 15 % bei 450,01 Euro auf den vollen Arbeitnehmeranteil von knapp 20 % bei 850 Euro. Der in der Gleitzone tätige Arbeitnehmer erwirbt vollen Sozialversicherungsschutz, insbesondere in der Krankenversicherung. Seinen in der Gleitzone niedrigeren Beitrag zur Rentenversicherung kann er auf den vollen Beitrag aufstocken. Dies muss er dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich abklären.
- Die Versteuerung des Einkommens in der Gleitzone erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz. Aufgrund des Steuergrundfreibetrags von 8.472 Euro beginnt eine steuerliche Belastung erst ab einem monatlichen Entgelt von über 706 Euro (Stand: 2015). Für die effektive Besteuerung ist die individuelle Steuerklasse zu beachten!
- Einzugs- und Meldestelle ist die jeweilige gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Konsequenzen für das Steuerrecht

Der Arbeitslohn, der in die Gleitzone fällt, unterliegt dem normalen Lohnsteuerabzug. Eine Lohnsteuer-Pauschalierung gibt es nicht.

Was ist sonst noch zu beachten?

Aufgrund des Diskriminierungsverbots dürfen geringfügig und in der Gleitzone Beschäftigte nicht schlechter behandelt werden als andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. So ist dem Arbeitnehmer bezahlter Erholungsurlaub im Umfang des tariflich geregelten oder andernfalls gesetzlichen Mindesturlaubs (4 Wochen) zu gewähren. Fällt die Arbeitszeit aufgrund eines Feiertages aus, ist das Entgelt fortzuzahlen. Ebenso ist dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu 6 Wochen das Entgelt fortzuzahlen. Auch besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschutz.

Tipp: Minijobrente

Die Minijobrente ist eine Möglichkeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit von Minijobbern: Entgelte oberhalb von 450 Euro werden direkt in die betriebliche Altersvorsorge überführt. Der sozialversicherungsrechtliche Status bleibt dabei erhalten. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei den berufsständischen Versicherern, wie etwa der SIGNAL IDUNA.



Kapitel 8

Kapitalbedarf

Stellen Sie die erforderlichen **Investitionen** zusammen, die für Ihren Betrieb notwendig sind. Dazu können gehören:

Investitionen

- Umbaumaßnahmen
- Maschinen
- Geräte und Werkzeuge
- Fahrzeuge
- Büroausstattung
- Gründungskosten

Neben diesem langfristigen Investitionsbedarf ist noch ein Betriebsmittelbedarf zur Vorfinanzierung der Aufträge erforderlich, denn es wird eine gewisse Zeit verstreichen, bis Sie die ersten Geldzuflüsse verbuchen können. Berücksichtigen Sie dabei auch eine angemessene Liquiditätsreserve.

Betriebsmittel

Tipps:

- Prüfen Sie, ob Sie Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge zunächst gebraucht kaufen können, um den Kapitalbedarf zu reduzieren
- Nutzen Sie die Möglichkeit Maschinen, Geräte, Gerüste usw. von Dienstleistungsunternehmen anzumieten
- Achten Sie darauf, Ihren Lagerbestand so niedrig wie möglich zu halten
- Versuchen Sie günstige Liefer- und Zahlungsbedingungen Ihrer Lieferanten zu erhalten
- Überwachen Sie regelmäßig den Zahlungseingang und stellen Sie Ihre erbrachten Leistungen zeitnah in Rechnung.



Finanzen

Kapitel 9

Finanzierung

Wenn Sie sich im Nebenerwerb selbständig machen, können Sie zinsvergünstigte Darlehen der Förderbanken des Bundes und des Landes beantragen. Die zinsgünstigen Darlehen erhalten Sie insbesondere dann, wenn der Nebenerwerb zur Vorbereitung auf die hauptberufliche Selbständigkeit dient.

Machen Sie sich vorerst nur nebenberuflich selbständig und wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt den Schritt in die hauptberufliche Selbständigkeit machen, gehen Ihnen die Möglichkeiten der staatlichen Finanzierungshilfen nicht verloren. Ihre bisherige nebenberufliche Tätigkeit wirkt sich ebenso wenig negativ aus. Allerdings können Sie nur jeweils die Investitionen durch öffentliche Darlehen finanzieren, die noch nicht begonnen wurden. Alles, was Sie bereits investiert haben, wird nicht rückwirkend gefördert.

Öffentliche
Darlehen

Tipp

Darlehensprogramme, aktuelle Konditionen, notwendige Antragsunterlagen und den Antragsweg erfahren Sie bei den betriebswirtschaftlichen Beratern Ihrer Handwerkskammer.

Kapitel 10

Kalkulation und Preisfindung

Genau kalkulieren!

Bei nebenberuflich Selbständigen sind die betrieblichen Kosten oft weit geringer als bei Betrieben im Vollerwerb. Zudem können Sie Ihren Lebensunterhalt durch die Einnahmen aus Ihrem Arbeitsverhältnis bestreiten. Ganz schnell wird dabei vergessen, dass auch die Kapazitäten (die produktiven Stunden) im Nebenerwerb viel geringer sind als im Haupterwerb. Dies verleitet manchen Jungunternehmer dazu, auf eine fundierte Kalkulation zu verzichten und preisgünstiger anzubieten als die Konkurrenz.

Davon ist abzuraten! Kalkulieren Sie auch im Nebenerwerb den Preis Ihrer Leistung und orientieren Sie dann Ihren Preis an den Mitbewerbern. Denn wenn sie sich Kundenbeziehungen über Dumpingpreise aufbauen, werden Sie erleben, wie schnell diese Kundenbeziehungen verloren gehen, wenn Sie später die Preise anheben wollen. Kalkulieren Sie ganz besonders genau, bevor Sie Aufträge als Subunternehmer annehmen, um nicht später eine böse Überraschung zu erleben.

Beispiel für eine Stundensatzkalkulation

Stundensatzberechnung – Nebenerwerb			
Arbeitszeit im Nebenerwerb (Std./Woche)	15 Std.		(einschließlich Büroarbeit)
Arbeitswochen im Nebenerwerb	40 Wochen		(einschließlich Büroarbeit)
= Arbeitsstunden/Jahr	600 Std.		
Gewünschter Stundenlohn	15,00 €/Std.	600 Std.	9.000,00 €
Persönliche Versicherungen	50,00 €/Monat		600,00 €
SOLL „BRUTTOLOHN“ + „LOHNABHÄNGIGE“ KOSTEN			9.600,00 €
Arbeitsstunden im Nebenerwerb pro Jahr			600 Std.
./. unproduktive Zeiten	20 %		120 Std.
Anzahl Beschäftigte x produktive Stunden	1,00 Beschäftigte	=	480 Std.
„Lohn“ + „Lohnabhängige Kosten“/produktive Stunde	9.600,00 € / 480	=	20,00 €/Std.
Miete, Pacht, Heizung, Energie	0 €/Jahr		
Versicherung, Steuer, Beiträge	500 €/Jahr		
Fahrzeugkosten	2.000 €/Jahr		
Werbekosten	500 €/Jahr		
Instandhaltung	100 €/Jahr		
Werkzeuge, Kleingeräte	200 €/Jahr		
Büro, Telefon, Porto	250 €/Jahr		
Beratungskosten, Buchführung	400 €/Jahr		
Sonstige Kosten	300 €/Jahr		
Gesamte Sachkosten des Betriebes	4.250 €/Jahr		
+ Zinsen für Fremdkapital	200 €/Jahr		
+ Abschreibungen	1.000 €/Jahr		
= verrechenbare Kosten	5.450 €	480 Std.	11,35 €/Std.
+ Gewinn	2.000 €	480 Std.	4,17 €/Std.
STUNDENVERRECHNUNGSSATZ netto		=	35,52 €/Std.

Beispiel für eine Auftragskalkulation

1. Material	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Material 1	15	kg	2,50 €	37,50 €
Material 2	5	Stück	2,00 €	10,00 €
Material gesamt				47,50 €
+ Zuschlag auf Materialpreis (branchenabhängig)			15 %	7,13 €
Material gesamt einschl. Zuschlag				54,63 €
2. Arbeitszeit	Menge		Stundensatz	Gesamtpreis
Unternehmer	5,0 Std.		35,52 €	177,60 €
Mitarbeiter	0,0 Std.		0,00 €	0,00 €
Lohnanteil gesamt				177,60 €
3. Sonstiges			Einzelpreis	Gesamtpreis
Fremdleistungen			0,00 €	
Entsorgung			75,00 €	
Sonstige Kosten			25,00 €	100,00 €
Gesamtkosten ohne Gewinn				332,23 €
+ Gewinn aus Gesamtkosten (Beispiel)			5 %	16,61 €
Nettopreis (ohne Mehrwertsteuer)				348,84 €
+ Mehrwertsteuer			19 %	66,28 €
Angebotspreis				415,12 €

Mit dieser einfachen Kalkulation erhalten Sie Sicherheit bei der Auftragskalkulation und bei Auftragsverhandlungen. Die Kunden sollen zu Ihnen kommen, weil Sie besser sind als die Konkurrenz, nicht weil sie billiger sind!

Tipp:

Gewöhnen Sie sich von Beginn daran, Ihre Arbeitszeiten und die verwendeten Materialien sehr genau aufzuschreiben. Kalkulieren Sie jeden Auftrag nach, damit sie wissen, ob sie mit Gewinn oder Verlust gearbeitet haben. Nur wenn Sie von Beginn an diszipliniert diese Aufzeichnungen erledigen, werden Sie auch bei einem wachsenden Betrieb die Grundlagen für Kalkulation und Preisgestaltung im Griff haben.

Sicherheit durch
Kalkulation

Kapitel 11

Links für Existenzgründer

www.selbstaendig-im-handwerk.de

Das offizielle Portal für Existenzgründung und Unternehmensnachfolge im Handwerk in Baden-Württemberg.

www.buergschaftsbank.de

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei fehlenden oder nicht ausreichenden Sicherheiten.

www.mbg.de

Die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg ist eine öffentlich geförderte Beteiligungsgesellschaft. Mit stillen und offenen Beteiligungen investiert sie in neu gegründete und bestehende Unternehmen. Sie stärkt die Eigenkapitalbasis der Unternehmen und verbessert die Finanzierungsstruktur und ermöglicht dadurch Wachstum und Innovationen.

www.handwerk.de

Das Internetportal des Handwerks enthält aktuelle Nachrichten, Dienstleistungen und Datenbanken und Anleitungen, wie sich Betriebe eine eigene Homepage aufbauen können.

www.bistech.de

Umfassende Informations- und Kommunikationsplattform für Handwerksbetriebe des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH).

www.bmwi.de

Das Bundeswirtschaftsministerium bietet zahlreiche Tipps für den Start, aktuelle Informationen, weiterführende Literatur und einen Persönlichkeitstest. Informationen zum Arbeitsschutz, Gesetze, Verordnungen, technische Regeln.

www.kfw.de

Die Förderbank des Bundes (Kreditanstalt für Wiederaufbau) bietet Informationen über die Förderprogramme, Checklisten, einen Eignungstest und zahlreiche Gründerlinks.

www.nexxt-change.org

Die Gemeinschaftsinitiative www.nexxt-change.org ist die Betriebsvermittlungsbörse der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Banken und Genossenschaften und öffentlicher Beratungsgesellschaften.

www.ifex.de

Die Koordinations- und Förderstelle des Landes bietet online eine Auftragsbörse, ein elektronisches Lexikon, Informationen über Anlaufstellen und Förderprogramme sowie einen aktuellen Veranstaltungskalender.

www.bwht.de

Informationsplattform für das Handwerk in Baden-Württemberg.

www.bwhm-beratung.de	Beratungsgesellschaft des Baden-Württembergischen Handwerks, Unterstützung und Förderung von Beratungsleistungen bei Existenzgründern und bestehenden Unternehmen im Handwerk.
www.l-bank.de	Die Fördermittel des Landes mit den aktuellen Konditionen sind auf der Homepage der L-Bank zu finden.
www.dguv.de	Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung.
www.mfw.baden-wuerttemberg.de	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.
www.arbeitsagentur.de	Die Bundesagentur für Arbeit informiert über seine Leistungen. Besonders interessant: die Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Informationen über den Gründungszuschuss bzw. Einstiegsgeld bei Existenzgründungen

Sonstige Links

www.zdh.de

Die Internet-Adressen Ihrer Handwerkskammer

www.hwk-freiburg.de
www.hwk-mannheim.de
www.hwk-heilbronn.de
www.hwk-reutlingen.de
www.hwk-karlsruhe.de
www.hwk-stuttgart.de
www.hwk-konstanz.de
www.hk-ulm.de

Bitte beachten Sie, dass die Handwerkskammern keine Verantwortung für Qualität und Inhalte der genannten Links übernehmen können!

Stichwortverzeichnis

- Abschreibungen 15
- Anmeldung 5
- Arbeitsstättenverordnung 6
- Aufzeichnungen 16
- Aushilfskräfte 26
- Ausnahmegewilligung 10

- Bauabzugsteuer 19
- Bauamt 7
- Bebauungsplan 6
- Beitragsbemessungsgrenze 22
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeit 23
- Berufsgenossenschaft 6
- Betriebshaftpflichtversicherung 25
- Betriebsleiter beschäftigen 11
- Betriebsmittel 31
- Betriebsräume 6
- Buchführungspflicht 15

- Einkommensteuer 17
- Einkommensteuererklärung 17
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb 17
- Einnahmenüberschussrechnung 15

- Finanzamt 5
- Finanzierungshilfen 33
- Freistellungsbescheinigung 19

- Genehmigung 6
- Geringfügig Beschäftigte 26
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) 15
- Gewerbeamt 5
- Gewerbesteuer 17
- Gewerbeverzeichnis 5

- Haftpflichtversicherung 25
- Handwerksähnliche Gewerbe 12
- Handwerkskarte 5
- Handwerksrolle 5

- Internet 36
- Inventarliste 15
- Investitionen 31
- Ist-Besteuerung 18

- Kalkulation 34
- Kapitalbedarf 31
- Kapitalgesellschaft 11
- Kassenbuch 15
- Kleinbetrieb 15
- Kleinunternehmer 18
- Konzessionen 7

- Krankenversicherung 21
- Kurzfristige Beschäftigung 28

- Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation 10
- Midi-Jobs 26
- Mini-Jobs 26

- Öffentliche Darlehen 33

- Personengesellschaft 11
- Pauschale Lohnsteuer 27
- Pflegeversicherung 22
- Pflichtbeiträge 22
- Preisgestaltung 35

- Qualifizierter Geselle 10

- Rechnungen 18
- Rentenversicherung 22

- Steuervorauszahlungen 17

- Umsatzsteuer 16
- Unfallversicherung 22

- Vorauszahlungen 17
- Vorsteuerabzug 17

- Wareneingang 16

- Zulassungsfreie Berufe 11
- Zulassungspflichtige Handwerke 9
- Zulassungsvoraussetzungen 10

Impressum

6. Auflage

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern
in Baden-Württemberg

Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart

Telefon 07 11/16 57-0

Autoren: Franz Falk, Jörg Fuchs, Toni Gmyrek, Bernd Juhl, Rolf Koch,
Ulrich Mietz, Thomas Rieger, Sylvia Weinhold

Die Autoren sind/waren Berater bei den Handwerkskammern
in Baden-Württemberg

Redaktion: Bernd Juhl, Neu-Ulm

Herstellung: Holzmann Druck, 86825 Bad Wörishofen

Copyright: Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg, Stuttgart 1995/2002/2004/2008/2010/2015

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist.
Bildnachweis: Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg; Paragraf, Impressum © Visual Concepts (fotolia); vorhaben © hans12 (fotolia); steuervorauszahlungen © PeJo (fotolia); Economic Usage Image © Christopher Meder (fotolia); Rechenstreifen mit Zahlen. Kosten, Ausgaben, Umsatz und Gewinn. © Gina Sanders (fotolia); Finanzen © Falko Matte (fotolia)